jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/4/26 90/06/0011

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.04.1990

Index

L37158 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag Vorarlberg
L81708 Baulärm Umgebungslärm Vorarlberg
L82000 Bauordnung
L82008 Bauordnung Vorarlberg
001 Verwaltungsrecht allgemein
10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §42;
AVG §58 Abs2;
AVG §59 Abs1;
AVG §8;
BauG Vlbg 1972 §31;
BauRallg;
VwGG §42 Abs2 Z3;
VwRallg;

Rechtssatz

Die prozessualen Rechte einer Partei dienen nur der Durchsetzung materieller Rechte und können daher nicht weiter gehen als diese (Hinweis E 10.4.1984, 83/05/0220; 26.4.1988, 88/05/0003). Die Abweisung allfälliger Einwendungen ist schon der Erteilung der Baubewilligung zu entnehmen.

Schlagworte

Inhalt des Spruches DiversesParteibegriff - Parteienrechte Allgemein diverse Interessen RechtspersönlichkeitBegründungspflicht Beweiswürdigung und Beweismittel Behandlung von Parteieinwendungen Ablehnung von Beweisanträgen Abstandnahme von BeweisenBaurecht Nachbar

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990060011.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

05.01.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at